

(Nr. 24), Verbot fremder Kriegsdienste („Reislaufen“) (Nr. 54, 126), Besetzung der Obervogteien (Nr. 92), Abgabe der Fasnachtshühner in den Landvogteien (Nr. 93). Von den edierten Todesurteilen sind sowohl Auswärtige, Bewohner der Landschaft als auch ein Stadtbürger betroffen: 1482 wurden der Elsässer Ritter Richard Puller von Hohenburg und dessen Diener Anton Mätzler aus Lindau wegen Homosexualität (Nr. 15), 1525 Verena Diener von Pfäffikon wegen Hexerei (Nr. 123, 129) und 1527 Felix Manz aus Zürich wegen Verbreitung des Täuferturns (Nr. 139) hingerichtet. Insbesondere das Urteil gegen Verena Diener „erlaubt einen Einblick in den Ablauf des Blutgerichtsverfahrens und seine Schriftlichkeit“, und die in diesem Fall erhaltenen Zeugenaussagen enthalten „zahlreiche Hinweise auf das Zustandekommen der Geständnisse unter Einfluss der Folter“ (S. 302). Die ebenfalls edierten Zeugenaussagen im Hexenprozess gegen zwei Frauen aus Benken von 1520 zeigen das übliche Muster der gerichtlichen Hexenverfolgung dieser Zeit, führten aber bemerkenswerterweise weder zu Geständnissen der Beschuldigten noch zu einer Verurteilung (Nr. 112). Die Schnittstelle zwischen der vor- und der nachreformatorischen Zeit wird vielleicht am treffendsten durch eine Instruktion von 1525 für die Verordneten der Stadt Zürich im Umgang mit der aufsässigen Bauernschaft markiert: Die aufs Land geschickten Herren gehen auf die Beschwerden der Bevölkerung, wie sie an einer Volksversammlung in Töß geäußert wurden, ein, verteidigen das Festhalten der Obrigkeit an Zehnten und Steuern und geben Anweisungen zur Wiederherstellung des gestörten öffentlichen Friedens. Die Instruktion dokumentiert zugleich die Hoffnung der reformatorisch gesinnten Bauern von 1524/25 auf die Ablösung wenigstens eines Teils der Feudallasten wie deren Zerschlagung (Nr. 127). – Die Textgestaltung, insbesondere die moderne Zeichensetzung, trägt wesentlich zum Verständnis der Texte bei. Erschlossen wird der Band durch ein Register der Personen, Familien und Organisationen sowie durch ein Ortsregister. Auf ein Glossar bzw. Sachregister wurde bedauerlicherweise verzichtet.

Hannes Steiner

Pierre GILLON, La topographie des monastères carolingiens à travers le *Commentaire sur la Règle de saint Benoît* par le maître Hildemar (vers 845–850), Bulletin du centre d'études médiévales d'Auxerre / BUCEMA 27/1 (2023), online (DOI: 10.4000/cem.20152), fragt nach der räumlichen Organisation von Klöstern, wie sie in dem von Hildemar von Corbie Mitte des 9. Jh. verfassten Kommentar zur Benediktregel beschrieben wird. Rolf Große

Creating and Sharing Legal Knowledge in the Twelfth Century. Sankt Gallen, Stiftsbibliothek, 673 and Its Context, ed. by Stephan DUSIL / Andreas THIER (Medieval Law and Its Practice 35) Leiden / Boston 2023, Brill, XII u. 265 S., Abb., ISBN 978-90-04-42829-4, EUR 123,05. – Der sehr anregende Sammelband geht zurück auf eine Tagung in St.Gallen, die im Juni 2018 in der dortigen Stiftsbibliothek stattfand. Der im Zentrum stehende Codex (Sigle: Sg) wurde vor über 20 Jahren durch einen Aufsatz von Carlos Larrainzar (vgl. DA 56, 646) der Forschung bekannt gemacht und war seit-